

Nutzungssatzung der Gemeinde Steinberg über die Benutzung der „Alten Schule Norgaardholz“

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung	1
§ 2 Hausrecht	1
§ 3 Benutzungsrecht.....	1
§ 4 Besondere Pflichten der Benutzerin / des Benutzers.....	2
§ 5 Rauchverbot	2
§ 6 Ausschluss von der Benutzung	2
§ 7 Benutzungsverhältnis	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steinberg betreibt auf dem Grundstück Norgaardholz 21 in 24972 Steinberg ein Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung, welches den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung gestellt wird.

Die Überlassung an andere Benutzer kann auf Antrag gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, der Gemeinde Steinberg sowie den von ihr / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die von ihr/ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können Bürger der Gemeinde, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, das Dorfgemeinschaftshaus anmieten.
- (3) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor anteilig Dauervermietung zu betreiben.

§ 4

Besondere Pflichten der Benutzerin / des Benutzers

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln.
Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung kann an die Nutzerin / den Nutzer weitergegeben werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verschmutzung und ungenügender Reinigung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben. Hierzu wird die vereinnahmte Kautions gemäß Gebührensatzung in Anspruch genommen.
- (3) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (4) Der Platz vor der Fahrzeughalle und die Zuwegung bis zur Hauptstraße sind ebenfalls jederzeit frei zu halten.
- (5) Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (6) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gemäß Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.
- (7) Der Nutzer ist gehalten mit den Mietern der „Alten Schule“ geeignete Absprachen zu treffen, mit dem Ziel einen geregelten Ablauf sicherzustellen. (z.B. Freihalten der Verkehrswege, Absprachen in Bezug auf Lautstärke, Parksituation usw..)

§ 5

Rauchverbot

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist ausnahmslos untersagt. Der Benutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet, allerdings sind die Zigarettenreste spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen.

§ 6

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
 - (a) die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht fristgemäß entrichtet wird,
 - (b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
 - (c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
 - (d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder
 - (e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, entscheidet sie über einen möglichen Schadensersatzanspruch.

§ 7
Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Steinberg erlaubt die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer, wenn nicht anders geregelt, schriftlich an den Bürgermeister oder seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter zu richten.
- (2) Die Anträge sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn bei dem Bürgermeister, seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter oder der beauftragten Person einzureichen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinberg, den 17.12.2021

gez. Roy Bonde
Bürgermeister